



GEMEINDE BENNWIL

**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde**

Bennwil

Abfallreglement

Beschluss des Gemeinderates:	07. Juli 2004 (569/2004)
Beschluss der Gemeindeversammlung:	30. November 2004
Fakultative Referendumsfrist:	30. Dezember 2004

Namens des Gemeinderates
Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 589 vom 17.12.2004 genehmigt und per 01.01.2005 in Kraft gesetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	3
B.	SAMMELEINRICHTUNGEN	4
§ 4	Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut	4
§ 5	Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen	5
§ 6	Kompostierung	6
§ 7	Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen.....	6
C.	FINANZIELLES.....	6
§ 8	Gebühren	6
§ 9	Abfallrechnung	7
D.	VOLLZUG	7
§ 10	Information.....	7
§ 11	Selbstverpflichtung der Gemeinde	8
§ 12	Abfallstatistik.....	8
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 13	Vollzug.....	8
§ 14	Rechtsschutz	9
§ 15	Strafbestimmungen	9
§ 16	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 17	Inkrafttreten.....	9
	Anhang: Gebührenordnung	10

Abfallreglement der Gemeinde Bennwil

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

⁵Es ist verboten, Abfälle liegen zulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

⁶Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, usw.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

²Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in Kehrriechsäcken, die mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen sein müssen und Containern, an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten.

- b. Sperrgut mit maximalen Abmessungen von 150x100x50cm und einem Maximalgewicht von 25 kg pro Einzelstück kann versehen mit den erforderlichen Gebührenmarken der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.
- c. Für nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

⁴Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.

⁵Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

¹Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. organische Abfälle aus Garten und Feld, die nicht dezentral kompostiert werden können
- d. Weissblechdosen
- e. Aluminium
- f. übrige Metalle
- g. Textilien

²Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender geführt.

³Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

⁴Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle und stellt einen Sammelplatz zur Verfügung.

²Den Hauseigentümern wird empfohlen, den Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.

²Die separat gesammelten Abfallarten und die Art der Bereitstellung werden im Abfallkalender aufgeführt.

³Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmäßig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte.

⁴Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

§ 8 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle volumenabhängige Gebühren sowie Grund- und Benützungsgebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

²Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- jährliche Grundgebühr
- volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte
- volumenabhängige Gebühr für Gewerbebetriebe
- jährliche Benützungsgebühr für Grüngutdeponie

³Die Gebühren werden in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement jeweilen anlässlich der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

⁴Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche umfasst:

- Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

²Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D. Vollzug

§ 10 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

²Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

³Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

⁴Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen nach Möglichkeit wieder verwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck, Geschirr und Glasflaschen. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 12 Abfallstatistik

¹Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.

²Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.

²Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 01. Januar 1992 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL per 1. Januar 2005 in Kraft.

ANHANG

Gebührenordnung

Gemäss § 8 des Abfallreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

Grundgebühren

- **Abfall:** **Fr. 25.-- pro Wohnung, pro Gewerbeliegenschaft, pro Landwirtschaftsbetrieb**
(z.B. Gewerbeliegenschaft mit 2 Wohnungen:
2 Wohnungen à Fr. 25.-- = Fr. 50.-- + Liegenschaft Fr. 25.--
= total Fr. 75.-- Grundgebühr)
- **Grüngutgebühr:** **Fr. 80.-- pro Liegenschaft, Fr. 40.-- pro Whg. MFH**

Die Grundgebühr Abfall gilt im ganzen Siedlungsgebiet, die Grundgebühr Grüngut gilt im ganzen Baugebiet.

Volumengebühr

Abfallmarken:	-	17 lt	½ Marke	Fr. 1.35
	-	35 lt	1 Marke	Fr. 2.70
	-	60 lt	2 Marken	Fr. 5.40
	-	110 lt	3 Marken	Fr. 8.10
	-	Sperrgut	3 Marken	Fr. 8.10
	-	Grobsperrgut	6 Marken	Fr. 16.20
	-	Container	1 Banderole	Fr. 55.--

Die Gebühren sind von der Gemeindeversammlung am 29. November 2007 festgesetzt und auf den 01.01.2008 in Kraft gesetzt worden.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

E. Geiser

M. Scherrer